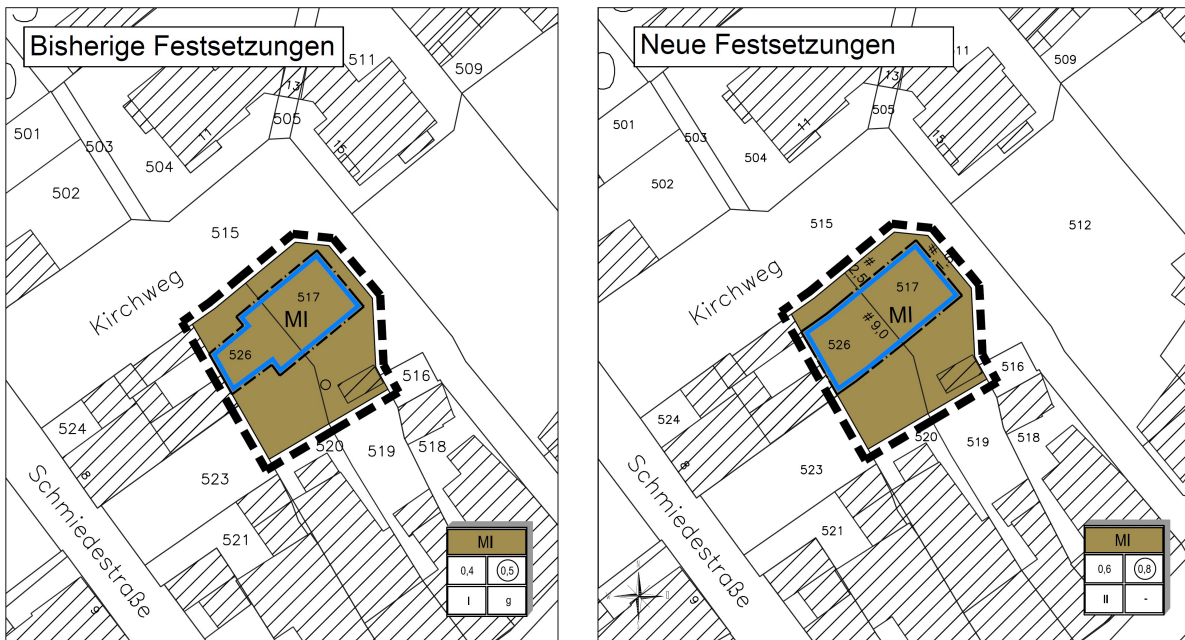


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur

5. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8, Flurst. 517 und 526, Flur 56, Gem. Weeze



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 8 „Ortsmitte“ – 5. Änderung, Gemeinde Weeze, Entwurf 09/2022

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	12
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	12
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	13
6.1 SÄUGETIERE	13
6.2 VÖGEL	15
6.3 AMPHIBIEN	17
6.4 REPTILIEN	17
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
8. Zusammenfassung	18
Quellenverzeichnis	21

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze hat beschlossen, ein Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“ durchzuführen. Ziel der Planung ist es, für das auf dem Flurstück 524 (Schmiedestraße 8) geplante „Weezer Haus der Geschichte“ eine direkt angrenzende Erweiterungsmöglichkeit zu sichern. Bei dem angrenzenden Grundstück handelt es sich um das Flurstück 523, welches sich in Privatbesitz befindet. Die Gemeinde Weeze ist demgegenüber im Besitz des nordöstlich angrenzenden Flurstückes 526. Die Eigentümerin des Flurstückes 523 ist mit einem Tausch der Flurstücke einverstanden unter der Voraussetzung, dass sie auf dem getauschten Grundstück die gleichen Möglichkeiten für eine Bebauung erhält, wie auf dem bisherigen. Dies macht die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, da für das Flurstück 526 (sowie für das nordöstlich angrenzende Flurstück 517) bisher ein Vollgeschoss und eine GRZ von 0,4 festgesetzt sind, während auf dem Flurstück 523 eine höhere bauliche Dichte mit zwei zulässigen Vollgeschossen und einer GRZ von 0,6 möglich ist. Durch das Bauleitplanverfahren soll neben einer Erhöhung der GRZ und der Anzahl an zulässigen Vollgeschossen für die Flurstücke 526 und 517 auch das vorhandene Baufenster auf dem Flurstück 526 erweitert werden.

Die von der Planänderung betroffenen Flächen beinhalten derzeit fast vegetationsfreie Schotterflächen (Flurstück 526) und mit Bäumen und Sträuchern bestandene Gartenflächen sowie Gebäudebestand (Flurstück 517). Bei Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes ist mit Gehölzrodungen, dem Verlust von relevanten Kleinstrukturen wie Totholz-, Laub- und Schnittguthaufen sowie dem Abriss einer zur Lagerung von unterschiedlichen Materialien genutzten Garage aus Metall zu rechnen. Bei voller Ausnutzung des Baufensters könnten des Weiteren auch Veränderungen an Fassaden benachbarter Gebäude notwendig werden.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (s.

§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung **Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**³“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich im zentralen Ortskern der Gemeinde Weeze (s. Abb. 3.1) und beinhaltet die Flurstücke 517 und 526, Flur 56 in der Gemarkung Weeze. Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt den fast 400 Quadratmeter umfassenden Änderungsbereich sowie angrenzende Strukturen. Erweiterte Untersuchungen im Bereich der Siedlungsflächen sind für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht erforderlich, da dem Vorhaben keine Fernwirkung zukommt.

Abb. 3.1: Lage des Plangebietes (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, ALKIS, 27.10.2022)



¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Das Vorhabengebiet im Zentrum des Weezer Ortskerns befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Des Weiteren befindet es sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Etwa 100 m östlich verläuft die Niers, welche zusammen mit angrenzenden Bereichen als Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund gekennzeichnet ist („Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ VB-D-4303-001), deren Schutzziel in der „Erhaltung der grünlandgeprägten, zumeist reich gegliederten Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten“ besteht. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotopverbundflächen sind aufgrund der von Straßen und Bebauung isolierten Lage des Plangebietes auszuschließen. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens vorhanden (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 27.10.2022).

Im Norden und Osten wird das Plangebiet vom Kirchweg, im Süden und Osten von bebauten Grundstücken eingefasst (s. Abb. 3.2).

Abb. 3.2: Luftbild des Plangebietes und umgebender Flächen (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto und ALKIS, 27.10.2022)



Das Flurstück 526 besteht derzeit lediglich aus fast vegetationslosen Schotterflächen, auf welchen in geringem Umfang Baumaterialien und eine kleine Menge Bauschutt gelagert werden. Westlich grenzt der Änderungsbereich und auch das ausgewiesene Baufenster unmittelbar an Fassaden von Nachbargebäuden des Flurstückes 524 an (s. Bild 1 u. Abb. Deckblatt).

Das Flurstück 517 ist sowohl durch die Nutzung als auch durch eine anthropogen entstandene Geländekante deutlich vom Flurstück 526 abgegrenzt; das Gelände liegt etwa einen halben Meter höher. Es ist z.T. dicht mit heimischen Gehölzen wie z.B. zwei von Efeu überwucherten Apfelbäumen (Stammdurchmesser ca. 25 – 30 cm), großen Haselnusssträuchern, Hartriegel und Eibenhecken bestanden. Zudem ist auf einem wiederum erhöhten Bereich ein Beet angelegt worden. An mehreren Stellen finden sich Totholz-, Laub- und Schnittguthaufen. Vom angrenzenden Kirchweg ist das Flurstück durch einen Lattenzaun getrennt (s. Bilder 2 bis 8).

Im südlichen Bereich des Gartens befindet sich eine Garage aus Metall, in welcher verschiedene Materialien und Gegenstände gelagert werden. Das Flachdach der ansonsten geschlossenen Garage ist an vielen Stellen beschädigt und weist große Löcher zwischen den Metallstreben auf (s. Bilder 5 u. 9).

Außerhalb des Änderungsbereiches, direkt an der südlichen Grenze des Flurstückes 517, steht eine etwa 30 m hohe Korea-Tanne (Stammdurchmesser ca. 50 cm), welche vor allem im oberen Kronenbereich deutliche Dürreschäden aufweist (s. Bild 1).

Bild 1: Blick vom Kirchweg in südöstliche Richtung auf fast vegetationsfreien Bereich des Flurstückes 526; links höhergelegener Gartenbereich des Flurstückes 517; rechts Bestandsbebauung des angrenzenden Flurstückes 524 (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 2: Blick vom Kirchweg in westliche Richtung auf dicht bewachsene Grenze des Gartenbereiches auf dem Flurstück 517 (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 3: Blick von der Schotterfläche des Flurstückes 526 auf den höhergelegenen Garten des Flurstückes 517 mit Efeu überwucherten Apfelbäumen, Haselsträuchern und Eibenhecken (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 4: Blick von der Schotterfläche des Flurstückes 526 auf den nördlichen Gartenbereich des Flurstückes 517 mit erhöhtem Beet (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 5: Blick von der Schotterfläche des Flurstückes 526 auf den südlichen Gartenbereich des Flurstückes 517 mit vorhandener Garage und der Korea-Tanne außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bilder 6 u. 7: 2 von Efeu überwucherte Apfelbäume (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 8: Großer Haufen aus Ästen und anderem Schnittgut (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 9: Blick in die Garage mit beschädigtem Flachdach (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Im Änderungsbereich soll Planungsrecht für Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen und einer überbaubaren Grundfläche von 0,6 geschaffen werden. Im Falle einer Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes ist mit der Rodung der vorhandenen Gehölze und Vegetation, der Entfernung von Kleinstrukturen wie Ast- oder Laubhaufen und einem Rückbau der Garage zu rechnen. Das auszuweisende Baufenster reicht des Weiteren bis an westlich angrenzende Bestandsbebauung heran, wodurch es im Falle eines Anbaus auch an diesen Gebäuden zu baulichen Veränderungen kommen kann, welche sich unter Umständen negativ auf bestimmte Arten auswirken könnten. Von einer Rodung von Gehölzen sowie einem Rückbau von Gebäuden können allgemein möglicherweise Fledermäuse und Brutvogelarten betroffen sein.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 3. Quadranten des Messtischblattes 4303 „Uedem“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 29 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ aufgeführt⁴. Davon entfällt eine Art auf die Artgruppe der Säugetiere, 27 Arten auf die der Vögel und 1 Art auf die der Reptilien. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 26.10.2022 durchgeführt. Hierbei wurden Vertreter planungsrelevanter/ geschützter Arten auf benachbarten Flächen im Kronenbereich der Korea-Tanne gesichtet (Dohlen - *Corvus monedula*).

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise⁵.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt können eine Rodung von Gehölzstrukturen sowie der Rückbau von Gebäuden oder bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten führen. Weiterhin werden durch die Befestigung von Erschließungsflächen und die Errichtung von Gebäuden Freiflächen neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein werden. Im Falle einer Realisierung des Planungsrechtes ist damit zu rechnen, dass in verringertem Umfang für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnten Arten durch Pflanzungen auch potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate neu entstehen können.

Es bestehen derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch angrenzende Straßen und Siedlungsflächen sowie durch die Gartennutzung. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesen Bereichen daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wesentlich von den bestehenden unterscheiden. Es ist daher weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner, nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu rechnen.

⁴ LANUV NRW (2022a): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, am 27.10.2022)

⁵ LANUV NRW (2022b): Landschaftsinformationssammlung, Internetabfrage am 27.10.2022

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet.

6.1 Säugetiere

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Uedem“ (4303) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) als einzige planungsrelevante Säugetierart aufgeführt (s. Anlage I). Das Vorkommen ist aufgrund der innerstädtischen Lage und fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Für den Messtischblattquadranten werden für die vorliegenden Lebensräume keine Fledermausarten genannt. Ein Vorkommen der häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Gebäudebesiedler wie **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen jedoch möglich und auch zu erwarten. Im Zuge der Geländebegehung am 26.10.2022 berichtete ein Anwohner von Fledermaussichtungen im Änderungsbereich etwa 15 Minuten nach Sonnenuntergang, was darauf hindeutet, dass die Quartiere der beobachteten Individuen sich nicht im Plangebiet oder in der unmittelbaren Nähe davon befinden, sondern das Plangebiet lediglich einen Teil ihrer Nahrungshabitate bildet. Die vorhandene Garage bietet – wenn überhaupt – lediglich im Übergangsbereich von Dachüberlappung und Wänden ein nur sehr eingeschränktes Quartierspotenzial für Fledermäuse. Zugluft und starke Belichtung lassen sie für Fledermäuse eher ungeeignet erscheinen. Es wurden auch keine Fledermäuse oder Hinweise auf ein Vorkommen wie Kot gefunden, soweit dies bei der Materiallagerung zu erkennen war.

An den westlich angrenzenden Gebäudefassaden könnten Fledermäuse zwischen Wand und der überlappenden Dachabdichtung möglicherweise in geringem Umfang geeignete Quartiersplätze finden (s. Bilder 10 u. 11). Im Falle eines direkten Anbaus und notwendiger Veränderungen der Gebäudefassaden könnten potenzielle Quartiere verlorengehen. Der von der Planung betroffene Gebäudebestand wird jedoch wahrscheinlich – wenn überhaupt – nur gelegentlich von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt. Für eine Nutzung als Wochenstube oder als Winterquartier liegen demgegenüber keine Hinweise vor. Bei einem Rückbau der Garage bzw. bei Veränderungen der angrenzenden Bausubstanz ist über eine ökologische Baubegleitung bzw. eine Terminierung der Arbeiten eine Tötung von Individuen zu vermeiden (s. Kap. 7).

Bilder 10 u. 11: Angrenzende Gebäudefassade mit überlappender Dachabdichtung, Zwischenräume als mögliches Quartier für Fledermäuse (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Lediglich die beiden von Efeu überwucherten Apfelbäume verfügen stellenweise über ausreichend große Stamm- bzw. Aststärken, um bei eventuell vorhandenen Höhlungen, Spalten etc. Fledermäusen geeignetes Quartierspotenzial zu bieten. Bei der Sichtkontrolle der Apfelbäume wurden keine geeigneten Spalten oder Höhlungen entdeckt, jedoch war eine vollständige Untersuchung wegen des starken Efeubewuchses nicht möglich. Da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume über Quartierspotenzial für Fledermäuse verfügen, ist vor einer Fällung der Efeubewuchs außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und eine erneute Kontrolle auf Höhlen und Spalten durchzuführen. Sollten für Fledermäuse potenziell geeignete Quartiere entdeckt werden, ist eine Fällung zunächst zu unterlassen und eine nähergehende Untersuchung der Höhlungen – z.B. mittels Endoskop – im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7 sind zu beachten.

Für die im Siedlungsbereich häufiger anzutreffenden Fledermausarten stellt die Vorhabenfläche aufgrund der o.g. Aussagen des Anwohners des Weiteren nachweislich einen Teil ihrer Nahrungshabitate dar. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch ein Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung. Für die genannten gebäudebesiedelnden Fledermausarten könnten sich des Weiteren bei entsprechender Gestaltung von Vegetationsstrukturen im Gebäudeumfeld in verringertem Umfang neue Nahrungshabitate ergeben, welche den Verlust vorhandener Gartenstrukturen zumindest teilweise ausgleichen.

Durch eine Neubebauung des Plangebietes erhöhen sich die Lichtemissionen. Da jedoch das Umfeld im Siedlungsbereich stark von Lichtemissionen geprägt ist, ist bereits heute schon nicht mit dem Auftreten lichtscheuer Fledermausarten zu rechnen. Die Verwendung sogenannter „fledermausfreundlicher“ Leuchtmittel würde begrüßt werden, wird aber am Standort aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als zwingend erforderlich erachtet. Empfehlungen für die Außenbeleuchtung sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Betroffenheit von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 27 planungsrelevante Vogelarten für die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume.

Die vorhandene Garage und möglicherweise von Veränderungen betroffene Fassadenbereiche von angrenzenden Gebäuden wurden auf gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurden weder Nester noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude bzw. Gebäudeteile von Brutvögeln festgestellt.

Die Vorhabenfläche stellt in den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Bereichen des Flurstückes 517 geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Bei der Geländebegehung am 26.10.2022 wurden in einem der mit Efeu bewachsenen Apfelbäume, in einem weiteren Apfelbaum im Grenzbereich zum Kirchweg (s. Bilder 12 u. 13) sowie in den randlichen Sträuchern Vogelnester festgestellt. Weiterhin weist die Korea-Tanne außerhalb der Planfläche in der Krone ein großes Nest auf.

Bild 12: Vorhandenes und schwer zu erkennendes Nest im efeuüberwucherten Apfelbaum im mittleren Bereich des Gartens (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bild 13: Vorhandenes Nest im Apfelbaum am Kirchweg (eigene Aufnahme, 26.10.2022)



Bei dem schwer zu erkennenden Nest im dichten Efeu des Apfelbaumes im mittleren Bereich des Gartens handelt es sich möglicherweise um das Nest einer Ringeltaube. Das Nest im Apfelbaum am Kirchweg wie auch das in den randlichen Sträuchern wurde sehr wahrscheinlich von einer Amsel gebaut. In den beiden mit Efeu überwucherten Apfelbäumen können weitere Nester des Weiteren nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes sind die genannten Bäume höchstwahrscheinlich von einer Fällung betroffen. Generell ist eine Rodung des Gehölzbestandes entsprechend der Ausführungen in Kapitel 7 außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Die beiden stark mit Efeu bewachsenen Apfelbäume verfügen möglicherweise auch über Höhlungen, welche – äquivalent zu den Fledermäusen – auch für Brutvögel nutzbar sein könnten. Um eine derartige Nutzung der Bäume durch Brutvögel sicher ausschließen zu können, ist nach Entfernung des Efeus außerhalb der Vogelbrutzeit eine Kontrolle der Bäume auf etwaig vorhandene Baumhöhlen erforderlich. Sollten entsprechende Höhlungen entdeckt werden, sind diese im Rahmen der Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Weitere Erläuterungen zur Vorgehensweise sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Für störanfällige und seltene Arten bietet der Garten im Vorhabengebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und seiner geringen Ausdehnung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die planungsrelevanten Vogelarten **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Haussperling** (*Passer domesticus*) und die gesichtete **Dohle** (*Corvus monedula*) die Planfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Für alle anderen im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten bietet die Planfläche auch als Nahrungshabitat nur wenig Potenzial. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Die Korea-Tanne am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches. Daher ist erst einmal von dem Erhalt auszugehen, gleichwohl Dürreschäden in der Krone auf Vorschäden und einen reduzierten Saftfluss hindeuten. In der Krone befin-

det sich ein Nest, dass – wie von einem Anwohner bestätigt – in den letzten Jahren von **Eis-tern** (*Pica pica*) belegt war. Darüber hinaus dient der Baum (außerhalb der Brutzeit) als vorübergehender Rast- und Ruheplatz von **Dohlen**. Diese wurden auch bei der Geländebegehung am 26.10.2022 festgestellt, wobei sich die Vögel nur relativ kurz im Baum aufgehalten haben und dann weiter geflogen sind. Grundsätzlich sind beide Vogelarten an den Menschen gewöhnt und nicht besonders stöempfindlich. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass der Baubeginn außerhalb der Brutzeit liegt. Dann können die Brutvögel (Elster) sich auf die veränderten Bedingungen einstellen, so dass es nicht zur Aufgabe einer Brut kommt (s. Kap. 7). Der kurzfristige Rast- und Ruheplatz für die Dohlen stellt keinen essenziellen Bestandteil des Lebensraums der Art dar.

Mit der Anlage von Vegetationsstrukturen im Falle einer Realisierung des angestrebten Bau-rechtes, wodurch neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätzen für einige Vogelarten geschaffen werden können, ist zu rechnen, wobei diese nur einen geringen Umfang aufweisen werden.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7 zu beachten.

6.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist im Eingriffsbereich aufgrund der isolierten Lage und des Fehlens von Feuchtbiotopen ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist keine Beeinträchtigung von Amphibien gegeben.

6.4 Reptilien

Die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) wird als einzige planungsrelevante Reptilienarten für den betreffenden Messtischblattquadranten aufgeführt (s. Anlage I). Die Schlingnatter kommt vor allem im Bergland vor, Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Bin-nendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Ihr Vorkommen im durch Straßen und Bebauung isolierten Plangebiet kann ebenso ausgeschlossen werden wie das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Reptilien.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz von Fledermäusen ist ein Rückbau der Garage bzw. sind Veränderungen an benachbarten Bestandsgebäuden außerhalb frostreicher Witterungsperioden vorzunehmen, damit ruhende Tiere eigenständig das Quartier wechseln können. Geeignet für einen Rückbau der Garage sowie für Veränderungen an der benachbarten Bausubstanz ist der Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober. Sollten die Maßnahmen im Winter durchgeführt werden müssen, so ist eine erneute Gebäudekontrolle, ggfs. auch mittels Endoskop, vorzunehmen.

Da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass zwei stark mit Efeu bewachsene Apfel-bäume vorhandene Höhlungen, Spalten etc. aufweisen und damit für Fledermäuse und/ oder

Vögel geeignete Quartiere bieten, ist vor einer Fällung der Efeubewuchs außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und eine erneute Kontrolle auf potenziell vorhandenes Quartierpotenzial durchzuführen. Sollten für Fledermäuse oder Vögel potenziell geeignete Quartiere/ Brutmöglichkeiten entdeckt werden, ist eine Fällung zunächst zu unterlassen und eine nähergehende Untersuchung – z.B. mittels Endoskop – im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Bei dem Nachweis von Quartieren ist artspezifischer Ersatz in Abstimmung mit der UNB Kleve zu erbringen.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung der Aufgabe einer Brut der Elster in der Korea-Tanne südlich der Planfläche ist der Baubeginn so zu wählen, dass er außerhalb der Vogelbrutzeit liegt. Dann können die Brutvögel sich auf die veränderten Bedingungen einstellen.

Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen zu minimieren, wird empfohlen, im Plangebiet „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung zu verwenden. Zu solchen Leuchtmitteln zählen Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm). Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm (warmweißes LED-Licht). Durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) kann die Lichtstreuung minimiert werden. Notwendige Beleuchtung sollte zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt und zu den Seiten und nach Oben abgeschirmt werden.

Im Gartenbereich vorhandene Kleinstrukturen wie Totholz-, Laub- und Schnittguthaufen sind vorsichtig von Hand zu entfernen, damit eventuell verborgene Tiere eigenständig die Flucht ergreifen können. Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Geländes vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinternden Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze hat beschlossen, ein Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 8 „Ortsmitte“ durchzuführen. Durch das Bauleitplanverfahren soll neben einer Erhöhung der überbaubaren Grundfläche (GRZ) und der Anzahl an zulässigen Vollgeschossen für die Flurstücke 526 und 517 auch das vorhandene Baufenster auf dem Flurstück 526 erweitert werden. Die von der Planänderung betroffenen Flächen beinhalten derzeit fast vegetationsfreie Schotterflächen (Flurstück 526) und mit Bäumen und Sträuchern bestandene Gartenflächen sowie Gebäudebestand (Flurstück 517). Bei Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes ist mit Gehölzrodungen, dem Verlust von relevanten Kleinstrukturen wie Totholz-, Laub- und Schnittguthaufen sowie dem Abriss einer zur Lagerung von unterschiedlichen Materialien genutzten Garage aus Metall zu rechnen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den ar-

tenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem) sowie durch eine Geländebegehung am 26.10.2022. Bei der Geländebegehung wurde als einzige planungsrelevante Art die Dohle (*Corvus monedula*) auf benachbarten Flächen im Kronenbereich einer Korea-Tanne gesichtet.

Für den Messtischblattquadranten werden für die vorliegenden Lebensräume keine Fledermausarten genannt. Ein Vorkommen der häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Gebäudebesiedler wie **Breitflügelgedermmaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen jedoch möglich. Jagende Fledermäuse wurden im Plangebiet von einem Anwohner gesichtet.

Die vorhandene Garage bietet – wenn überhaupt – lediglich im Übergangsbereich von Dachüberlappung und Wänden ein nur sehr eingeschränktes Quartierspotenzial für Fledermäuse. Es wurden keine Fledermäuse oder Hinweise auf ein Vorkommen gefunden. An den westlich angrenzenden Gebäudefassaden könnten Fledermäuse zwischen Wand und der überlappenden Dachabdichtung möglicherweise geeignete Quartiersplätze finden. Im Falle eines direkten Anbaus und notwendiger Veränderungen der Gebäudefassaden könnten potenzielle Quartiere verlorengehen. Der von der Planung betroffene Gebäudebestand wird wahrscheinlich – wenn überhaupt – jedoch nur gelegentlich von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt. Eine Nutzung als Wochenstube oder als Winterquartier ist demgegenüber nicht zu erwarten. Bei einem Rückbau der Garage bzw. bei Veränderungen der angrenzenden Bausubstanz ist über eine Terminierung der Arbeiten entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 7 und bzw. über eine ökologische Baubegleitung eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass zwei stark mit Efeu bewachsene Apfelbäume vorhandene Höhlungen Spalten etc. aufweisen und damit für Fledermäuse und/ oder Vögel geeignete Quartiere bieten, ist vor einer Fällung der Efeubewuchs außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und eine erneute Kontrolle auf potenziell vorhandenes Quartierspotenzial durchzuführen. Sollten für Fledermäuse oder Vögel potenziell geeignete Quartiere/ Brutmöglichkeiten entdeckt werden, ist eine Fällung zunächst zu unterlassen und eine nähergehende Untersuchung – z.B. mittels Endoskop – im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen. Bei dem Nachweis von Quartieren ist artspezifischer Ersatz in Abstimmung mit der UNB Kleve zu erbringen.

Für die im Siedlungsbereich häufiger anzutreffenden Fledermausarten stellt die Vorhabenfläche einen Teil ihrer Nahrungshabitate dar. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch ein Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung.

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 27 planungsrelevante Vogelarten für die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume. Die vorhandene Garage und möglicherweise von Veränderungen betroffene Fassadenbereiche von angrenzenden Gebäuden wurden auf gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurden weder Nester noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude bzw. Gebäudeteile von Brutvögeln festgestellt. Die Vorhabenfläche stellt in den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Bereichen des Flurstückes 517 geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Bei der Geländebegehung am 26.10.2022

wurden in den zwei mit Efeu bewachsenen Apfelbäumen und in den randlichen Sträuchern alte Vogelnester festgestellt, welche vermutlich der Ringeltaube und der Amsel zuzuordnen sind. Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Die Korea-Tanne südlich des Plangebietes weist einen angestammten Brutplatz der Elster auf. Um eine Aufgabe der Brut zu vermeiden, ist mit den Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen.

Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen zu minimieren, wird empfohlen, im Plangebiet „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel zu verwenden. Als Leuchtmittel sollten Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) verwendet werden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm (warmweißes LED-Licht). Durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) kann die Lichtstreuung minimiert werden. Notwendige Beleuchtung sollte zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt und zu den Seiten und nach Oben abgeschirmt werden.

Im Gartenbereich vorhandene Kleinstrukturen wie Totholz-, Laub- und Schnittguthaufen sind vorsichtig von Hand zu entfernen, damit eventuell verborgene Tiere eigenständig die Flucht ergreifen können. Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Geländes vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinterten Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbots-tatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 07. November 2022



Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2022a): FIS Geschützte Arten

(Internetabfrage:https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, am 27.10.2022)

LANUV NRW (2022b): Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 27.10.2022

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“⁶

Art	Status	Erhaltungszustand KIGehoeel in NRW (ATL)	oVeg	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	Na	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu) FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu (Na)	(FoRu), (Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na FoRu!
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na FoRu!
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu) FoRu

Hinweis: Doppelte Aufführung Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
 ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungsraum,
 (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

⁶ LANUV NRW (2022a): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoeel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1,
 am 27.10.2022)